



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Februar 2016

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 4 U 34/15 **Urteil vom 17.11.2015**
Übertragungszweckgedanke, Lizenzanalogie, angemessene Lizenzgebühr, Honorarempfehlungen MFM, Auftragsproduktionen, Folgelizensierung an Vertriebspartner des Auftraggebers, Werbefotografien, unterlassener Urhebervermerk, Gegenstandswert bei urheberrechtswidriger Verwendung mehrerer Fotos auf einer Homepage
2. 5 U 9/15 **Urteil vom 11.06.2015**
Organbesitz
3. 8 U 67/15 **Urteil vom 21.12.2015**
Gesellschafterbeschluss, Unwirksamkeit, Anfechtungsfrist
4. 8 U 73/15 **Urteil vom 28.10.2015**
Anfechtungsklage, Rechtsschutzbedürfnis, Einberufungsfrist, Kompetenzüberschreitung
5. 8 U 96/15 **Beschluss vom 21.12.2015**
Berufungsbegründungsfrist, Wiedereinsetzung, Fristversäumnis, Sorgfaltspflichten, Verschulden, Rechtsanwalt
6. 10 U 18/13 **Urteil vom 26.02.2015**
Zustimmung zum Teilungsplan, Testierunfähigkeit, Teilungsanordnung, wechselbezügliche Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament, Bindungswirkung
7. 11 U 166/14 **Urteil vom 18.12.2015**

- Verkehrssicherungspflicht, Verkehrssicherungspflichtverletzung, Straßenbelag, Haftung, Land NRW
8. 15 W 137/14 **Beschluss vom 22.12.2015**
Beweiskraft der Beurkundung der Namen eines Elternteils in der Geburtenregistereintrag eines Kindes
9. 15 W 329/14 **Beschluss vom 07.07.2015**
Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist
10. 15 W 263/15 **Beschluss vom 04.12.2015**
Klarstellender Zusatz bei nicht nachgewiesenen Identitätsangaben
11. 15 W 320/15 **Beschluss vom 01.04.2015**
Bestimmbarkeit der Bedingung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
12. 15 W 369/15 **Beschluss vom 27.10.2015**
Bestimmung der Person des Antragstellers
13. 15 W 499/15 **Beschluss vom 15.12.2015**
Unrichtigkeit des Grundbuchs durch Identitätsdiebstahl
14. 15 W 514/15 **Beschluss vom 15.12.2015**
Erbeinsetzung, Vorerbe, Nacherbe, Nacherbenvermerk, leibliche Kinder
15. 15 W 540/15 **Beschluss vom 17.12.2015**
Einhaltung der Zustellungsfrist
16. 26 U 127/14 **Urteil vom 22.12.2015**
Aufklärung über eine intraoperativ erforderliche Klitorisentfernung
17. 26 U 127/15 **Urteil vom 18.12.2015**
Vorgehen bei einer rein kosmetischen Operation
18. 26 U 30/15 **Urteil vom 01.12.2015**
Aufklärung bei einer periradikulären Therapie
19. 27 W 2/16 **Beschluss vom 12.01.2016**
Handelsregister, Eintragung, Geschäftsanschrift, Wohnanschrift, gesetzlicher Vertreter, c/o-Zusatz
20. 31 W 82/15 **Beschluss vom 29.12.2015**
Verbraucherdarlehensvertrag, Darlehensvertrag, Hemmung, Verjährung
21. 32 SA 51/15 **Beschluss vom 21.10.2015**
VOB/B, Einbeziehung in Bauvertrag, private Auftraggeber und Auftragnehmer, Bindungswirkung, Verweisungsbeschluss
22. 32 SA 53/15 **Beschluss vom 19.11.2015**
Gerichtsstandsbestimmung, Anlageberater, Anlagebank, Gesamtschuldner, Anlageberatungsvertrag, Schadensersatz

Familiensenate

1. 4 UF 141/15 **Beschluss vom 11.01.2016**
Zweiter Säumnisbeschluss, schlüssige Darlegung unverschuldeter Säumnis als Zulässigkeitsvoraussetzung, Sorgfaltspflichten eines Anwalts hinsichtlich Anfahrt

2. 4 UF 178/15 **Beschluss vom 29.12.2015**
Einbenennung, Ersetzung der Zustimmung eines
Elternteils

Strafsenate

1. 1 RVs 66/15 **Beschluss vom 01.10.2015**
Volksverhetzung, Verharmlosen, U-Bahn Lied
2. 1 Vollz(Ws) 254/15 **Beschluss vom 01.12.2015**
angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung,
gerichtliche Kontrolle des Angebots einer Betreuung durch
die Vollzugsbehörde, Behandlungsangebote,
Verweigerung der Behandlung, Motivationsgespräche,
Begründungserfordernis
3. 1 Vollz(Ws) 422/15 **Beschluss vom 07.01.2016**
angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung,
gerichtliche Kontrolle des Angebots einer Betreuung durch
die Vollzugsbehörde, Vornahme der erforderlichen
Aufklärung und Sachentscheidung durch das
Beschwerdegericht, Überprüfungsfrist, Sachent-
scheidungs voraussetzung
4. 3 (s) Sbd. I-15/15 **Beschluss vom 03.12.2015**
Strafvollstreckungskammer, Nachtragsentscheidungen,
Widerruf, Strafaussetzung, Bewährung, Zuständigkeit
5. 3 Ws 435, 465/15 **Beschluss vom 08.12.2015**
Entfallen, Führungsaufsicht, örtliche Zuständigkeit,
Strafvollstreckungskammer
6. 4 RBs 292/15 **Beschluss vom 08.12.2015**
Erfassung, Sammlung, Altgeräte, Elektroschrott
7. 4 RBs 320/15 **Beschluss vom 05.01.2016**
Beschlussverfahren, Sachrüge, Prüfungsumfang des
Rechtsbeschwerdegerichts
8. 4 RVs 144/15 **Beschluss vom 14.01.2016**
Einwirken, Kurznachrichten, Kontaktaufnahme,
Anonymität, Kinder, sexueller Missbrauch
9. 4 Ws 401/15 **Beschluss vom 03.12.2015**
hochgradige Gefahr, schwerste Gewalt- oder
Sexualstraftaten, Sicherungsverwahrung
10. 5 RVs 139/15 **Beschluss vom 15.12.2015**
Verkehrsfremder Eingriff in den Straßenverkehr,
Schädigungsvorsatz
11. 5 Ws 219/15 **Beschluss vom 03.12.2015**
Rückgewinnungshilfe, Umfang des staatlichen Rechts-
erwerbs nach § 111i Abs. 5 S. 1 StPO, dinglicher Arrest in
das Vermögen einer dritten Person im Sinne des § 73
Abs. 3 StGB
12. 5 Ws 292/15 **Beschluss vom 05.11.2015**
Rückgewinnungshilfe, Verfall, Abgrenzung für/aus der Tat
Erlangtes, Voraussetzungen des § 111i Abs. 5 StPO,
Zuständigkeiten im Rahmen der Rückgewinnungshilfe

Anwaltsgerichtshof

1. **1 AGH 23/15** **Urteil vom 20.11.2015**
Widerruf, Fachanwaltsbezeichnung
2. **1 AGH 24/15** **Urteil vom 30.10.2015**
Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt, Personalakte, Akteneinsicht, Ausübung, Anspruch
3. **1 AGH 35/15** **Urteil vom 20.11.2015**
Widerruf, Fachanwaltsbezeichnung, Ermessensausübung
4. **1 AGH 45/15** **Urteil vom 11.12.2015**
Widerruf, Fachanwaltsbezeichnung, Fortbildungspflicht
5. **2 AGH 13/15** **Urteil vom 06.11.2015**
Rechtsanwalt, Straftat, berufsrechtliche Verfehlung, Verweis, Geldbuße

Zivilsenate

zu 1: 4 U 34/15 Urteil vom 17.11.2015
Übertragungszweckgedanke, Lizenzanalogie, angemessene Lizenzgebühr, Honorarempfehlungen MFM, Auftragsproduktionen, Folgelizensierung an Vertriebspartner des Auftraggebers, Werbefotografien, unterlassener Urhebervermerk, Gegenstandswert bei urheberrechtswidriger Verwendung mehrerer Fotos auf einer Homepage

Zur Bestimmung des Umfangs eines Nutzungsrechts nach dem Übertragungszweckgedanken. Zur Schadensersatzberechnung nach der sog. Lizenzanalogie und zur Ermittlung einer angemessenen Lizenzgebühr im Falle einer Folgelizensierung an Vertriebspartner des Auftraggebers sowie zur Ermittlung eines Aufschlages für einen unterlassenen Urhebervermerk.

zu 2: 5 U 9/15 Urteil vom 11.06.2015
Organbesitz

Juristische Personen üben eigenen unmittelbaren Besitz durch ihre Geschäftsführungsorgane und sonstige verfassungsgemäß berufenen Vertreter aus. Mitarbeiter unterhalb der Organebene sind entsprechend § 855 BGB als Besitzdiener anzusehen, deren Sachherrschaft der juristischen Person zugerechnet wird.

zu 3: 8 U 67/15 Urteil vom 21.12.2015
Gesellschafterbeschluss, Unwirksamkeit, Anfechtungsfrist

1.
a)

Die Regelung in der Satzung einer GmbH, wonach die Geschäftsführer für den Abschluss einzelner Rechtsgeschäfte die Zustimmung aller Gesellschafter einzuholen haben, ist dahin auszulegen, dass jedem Gesellschafter ein individuelles Sonderrecht auf Zustimmung eingeräumt wird. Dies gilt gleichermaßen für Beschlüsse zur Änderung dieser Klausel.

b)

Eine entsprechende Beschlussfassung, der ein Gesellschafter nicht zugestimmt hat, fehlt ein Wirksamkeitserfordernis mit der Folge, dass der Beschluss unwirksam ist.

c)

Die Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses erfolgt im Wege der allgemeinen Feststellungsklage nach § 256 ZPO. Diese ist nicht fristgebunden.

2.

Bei der Klage auf Anfechtung eines GmbH-Gesellschafterbeschlusses gilt die Monatsfrist des § 246 Abs. 1 AktG als Maßstab. Die Anfechtungsfrist beginnt bei in Abwesenheit des klagenden Gesellschafters gefassten Beschlüssen, die ihm nicht zeitnah mitgeteilt werden, spätestens nach Ablauf einer Erkundigungsfrist von ca. 2 Wochen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Gesellschafter Kenntnis von der Versammlung und ihrer Tagesordnung hatte.

zu 4: 8 U 73/15 Urteil vom 28.10.2015
**Anfechtungsklage, Rechtsschutzbedürfnis, Einberufungsfrist, Kompetenz-
überschreitung**

1.

Eine Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsklage gegen einen Beschluss der Gesellschafterversammlung einer GmbH muss grds. nicht von einem individuellen Rechtsschutzbedürfnis des klagenden Gesellschafters getragen sein. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt jedoch ausnahmsweise, wenn keinerlei objektives Bedürfnis für eine Nichtigklärung des Beschlusses besteht, etwa weil der Beschlussinhalt gänzlich ins Leere geht oder – zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung – überholt ist.

2.

Für die Wahrung der Einberufungsfrist des § 51 Abs. 1 GmbHG kommt es nicht auf den tatsächlichen Zugang des Einladungsschreibens, sondern den Zeitpunkt des regelmäßig zu erwartenden Zugangs an. Das gilt auch für eine in der Satzung anderweitig bemessene Einberufungsfrist.

3.

Die innere Willensbildung einer Personengesellschaft ist grds. Sache der Gesellschafter. In der Kommanditgesellschaft ist indes zu berücksichtigen, dass die Kommanditisten gem. § 164 S. 1 HGB von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind und die Entscheidungskompetenz für Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei den Komplementären und nicht den Kommanditisten liegt.

Daraus folgt, dass in der GmbH & Co. KG etwa die Beauftragung eines Steuerberaters mit der Erstellung einer betriebswirtschaftlichen Analyse der KG in den Kompetenzbereich der Komplementär-GmbH fällt. Beschließt deren Gesellschafterversammlung über solche Gegenstände, liegt darin keine Kompetenzüberschreitung.

zu 5: 8 U 96/15 Beschluss vom 21.12.2015
**Berufungsbegründungsfrist, Wiedereinsetzung, Fristversäumnis, Sorgfalts-
pflichten, Verschulden, Rechtsanwalt**

Zu den Sorgfaltspflichten eines zweitinstanzlichen, als Prozessbevollmächtigten beauftragten Rechtsanwalts beim Notieren des für die Berechnung der Berufungsbegründung maßgeblichen Zustelldatums der erstinstanzlichen Entscheidung und beim Führen der für die Bearbeitung des Berufungsverfahrens angelegten Akten seiner Anwaltskanzlei.

zu 6: 10 U 18/13 Urteil vom 26.02.2015
Zustimmung zum Teilungsplan, Testierunfähigkeit, Teilungsanordnung, wechselbezügliche Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament, Bindungswirkung

Zum erbrechtlichen Auseinandersetzungsanspruch:
Stehen einer endgültigen Auseinandersetzung keine der in §§ 2043 - 2046 BGB genannten Hindernisse mehr entgegen, können die Miterben die Zustimmung zu einem Teilungsplan und zu dessen Vollzug verlangen, wenn dieser die Auseinandersetzung des gesamten noch vorhandenen Nachlasses erschöpfend regelt und inhaltlich etwaigen Vereinbarungen der Miterben, hilfsweise wirksamen Teilungsanordnungen des Erblassers sowie den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen entspricht.

zu 7: 11 U 166/14 Urteil vom 18.12.2015
Verkehrssicherungspflicht, Verkehrssicherungspflichtverletzung, Straßenbelag, Haftung, Land NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen kann aufgrund einer Verkehrssicherungspflichtverletzung für einen Fahrbahnbelag haften, der eine unzureichende Griffbarkeit aufweist, wenn es aufgrund dieser Gefahrenquelle zu einem Motorradunfall kommt.

zu 8: 15 W 137/14 Beschluss vom 22.12.2015
Beweiskraft der Beurkundung der Namen eines Elternteils in der Geburtenregistereintrag eines Kindes

1.
Die Beurkundung des Vor- und Familiennamens eines Elternteils in der Geburtenregistereintragung eines Kindes erbringt mit der personenstandsrechtlichen Beweiskraft des § 54 Abs. 1 PStG den Nachweis der Identität dieser Person, der für die Nachbeurkundung (§ 34 Abs. 1 PStG) einer im Ausland vorgenommenen Eheschließung zu führen ist.

2.
Kann bei dieser Nachbeurkundung der Nachweis des Geburtsdatums und des Geburtsortes eines Ehegatten nicht geführt werden, können in Anwendung des Annäherungsgrundsatzes die eigenen Angaben der betreffenden Person mit einem klarstellenden Zusatz in die Eintragung übernommen werden.

zu 9: 15 W 329/14 Beschluss vom 07.07.2015
Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist

Zur Frage der Identität eines in der Anfechtungserklärung genannten Anfechtungsgrundes mit einem später schriftsätzlich geltend gemachten abweichenden Anfechtungsgrund.

zu 10: 15 W 263/15 Beschluss vom 04.12.2015

Klarstellender Zusatz bei nicht nachgewiesenen Identitätsangaben

Wechselt ein Ausländer nach früheren gezielten Falschangaben im Asylverfahren die Angaben zur Führung seines Vor- und Familiennamens, so muss der Standesbeamte, der diese Person nach wirksamer Anerkennung in einer Folgebeurkundung als Vater in den Geburtenregistereintrag eines Kindes einträgt, jedoch auch die neuerlichen Angaben zu seiner Identität nicht für nachgewiesen hält, die von dem Ausländer zuletzt verwendeten Namensangaben mit dem in § 35 PStV vorgesehenen klarstellenden Zusatz übernehmen, darf jedoch nicht auf die inzwischen von ihm aufgegebenen früheren Angaben zurückgreifen.

zu 11: 15 W 320/15 Beschluss vom 01.04.2015

Bestimmbarkeit der Bedingung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Nutzung einer Gebäudefläche für den Betrieb einer Photovoltaikanlage) kann unter der aufschiebenden Bedingung bestellt werden, dass der Dienstbarkeitsberechtigte von einem ihm in dem schuldrechtlichen Kausalverhältnis eingeräumten Recht zum Eintritt in den Vertrag Gebrauch macht.

zu 12: 15 W 369/15 Beschluss vom 27.10.2015

Bestimmung der Person des Antragstellers

Eine Beschränkung der Vollmachtausübung des Notars namens einzelner Urkundsbeteiligter ist nicht bereits dann hinreichend klargelegt, wenn zwar in den Eintragungsunterlagen ein Eintragungsantrag nur für einzelne Urkundsbeteiligte formuliert ist, der Notar jedoch in seinem an das Grundbuchamt gerichteten Schreiben die gestellten Anträge neu fasst, ohne diese auf einen einzelnen Antragsberechtigten zu beschränken.

zu 13: 15 W 499/15 Beschluss vom 15.12.2015

Unrichtigkeit des Grundbuchs durch Identitätsdiebstahl

1.

Gegen die eigene Eintragung als Eigentümer ist die Beschwerde mit dem Ziel der Wiedereintragung der vorher eingetragenen Person im Wege der Grundbuchberichtigung zulässig.

2.

Zum Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs, die durch die Eintragung einer Person aufgrund eines Identitätsdiebstahls eingetreten ist.

zu 14: 15 W 514/15 Beschluss vom 15.12.2015

Erbeinsetzung, Vorerbe, Nacherbe, Nacherbenvermerk, leibliche Kinder

Hat die Erblasserin ihre Tochter als Vorerbin und sowohl ihren namentlich benannten Enkel als auch alle künftig der Vorerbin geborenen leiblichen Kinder als Nacherben eingesetzt, so reicht die Erklärung der im 59. Lebensjahr stehenden Vorerbin, sie habe keine weiteren Kinder geboren und wolle und könne keine weiteren Kinder mehr gebären, nicht aus, um von der Eintragung eines Nacherbenvermerks absehen zu können.

zu 15: 15 W 540/15 Beschluss vom 17.12.2015
Einhaltung der Zustellungsfrist

1.

Die Einhaltung der Zustellungsfrist des § 929 Abs. 3 S. 2 ZPO ist ausschließlich danach zu bestimmen, ob die Zustellung objektiv noch vor Fristablauf bewirkt wird.

2.

Dabei hat es auch dann zu verbleiben, wenn der Verfügungskläger die Zustellung so rechtzeitig veranlasst hat, dass er mit einer rechtzeitigen Durchführung rechnen konnte, die Versäumung der Frist demgegenüber auf nicht von ihm zu vertretenden Umständen (Poststreik) beruht.

zu 16: 26 U 127/14 Urteil vom 22.12.2015
Aufklärung über eine intraoperativ erforderliche Klitorisentfernung

Über die Möglichkeit einer Chemotherapie zur Verkleinerung des Operationsgebietes ist dann nicht aufzuklären, wenn die Chemotherapie aus medizinischer Sicht nicht hinreichend zur Reduzierung des Karzinoms führt. Ist eine klitorisierende Operation geplant und mit der Patientin besprochen, liegt kein Aufklärungsmangel vor, wenn sich intraoperativ ein anderer Eindruck ergibt und die Patientin für diesen Fall in die Entfernung der Klitoris eingewilligt hat.

zu 17: 26 U 127/15 Urteil vom 18.12.2015
Vorgehen bei einer rein kosmetischen Operation

Bei einer rein kosmetischen Operation beurteilt sich die Frage nach einem fehlerhaften operativen Vorgehen - mangels medizinischer Indikation - danach, was die Parteien zuvor vereinbart haben. Entscheidend ist, welches ästhetische Ziel mit der Operation erreicht werden sollte.

zu 18: 26 U 30/15 Urteil vom 01.12.2015
Aufklärung bei einer periradikulären Therapie

Bei einer periradikulären Therapie (PRT) kann die Aufklärung am Tag des Eingriffs dann rechtzeitig sein, wenn der Patient in der Vergangenheit anlässlich vergleichbarer Eingriffe ausreichend aufgeklärt war.

zu 19: 27 W 2/16 Beschluss vom 12.01.2016
Handelsregister, Eintragung, Geschäftsanschrift, Wohnanschrift, gesetzlicher Vertreter, c/o-Zusatz

Zur Zulässigkeit eines c/o-Zusatzes bei Angabe der Anschrift der Gesellschaft (Wohnanschrift ihres gesetzlichen Vertreters).

zu 20: 31 W 82/15 Beschluss vom 29.12.2015
Verbraucherdarlehensvertrag, Darlehensvertrag, Hemmung, Verjährung

Die von § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB erfassten Ansprüche verjähren spätestens 10 Jahre nach ihrer Entstehung, wenn die Hemmung nach § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf durch einen anderen Hemmungstatbestand abgelöst wird.

zu 21: 32 SA 51/15 Beschluss vom 21.10.2015
VOB/B, Einbeziehung in Bauvertrag, private Auftraggeber und Auftragnehmer, Bindungswirkung, Verweisungsbeschluss

Vereinbaren private Auftraggeber und Auftragnehmer pauschal die Geltung der VOB/B, wird die auf öffentliche Auftraggeber zugeschnittene Vorschrift des § 18 I VOB/B von der pauschalen Einbeziehung des Regelwerks nicht erfasst. Vertritt ein verweisendes Gericht eine abweichende Rechtsauffassung, kann der Verweisungsbeschluss verbindlich sein, wenn die abweichende Auffassung hinreichend begründet ist.

zu 22: 32 SA 53/15 Beschluss vom 19.11.2015
Gerichtsstandsbestimmung, Anlageberater, Anlagebank, Gesamtschuldner, Anlageberatungsvertrag, Schadensersatz

Zu Gerichtsstandsbestimmung in einem Fall, in dem Anlageberater und Anlagebank als Gesamtschuldner auf Schadensersatz aus dem „Anlageberatungsvertrag“ in Anspruch genommen werden und ein gemeinsamer Gerichtsstand aus den §§ 29, 29c, 32, 32b ZPO nicht sicher feststellbar ist.

Familiensenate

zu 1: 4 UF 141/15 Beschluss vom 11.01.2016
Zweiter Säumnisbeschluss, schlüssige Darlegung unverschuldeter Säumnis als Zulässigkeitsvoraussetzung, Sorgfaltspflichten eines Anwalts hinsichtlich Anfahrt

1.

Bei der schlüssigen Darlegung unverschuldeter Säumnis handelt es sich im Rahmen des § 514 ZPO um eine Zulässigkeitsvoraussetzung für das Rechtsmittel, so dass die Beschwerde bei Fehlen einer schlüssigen Darlegung als unzulässig zu verwerfen ist.

2.

Zu der üblichen, von einem ordentlichen Rechtsanwalt zu fordernden Sorgfalt im Rahmen der Anreise zu einem Gerichtstermin.

zu 2: 4 UF 178/15 Beschluss vom 29.12.2015
Einbenennung, Ersetzung der Zustimmung eines Elternteils

Zu den Voraussetzungen, die an die Prüfung der Erforderlichkeit für die Ersetzung der Zustimmungserklärung eines Elternteils nach § 1618 Abs. 4 BGB in Bezug auf einen Antrag auf Einbenennung zu stellen sind.

Strafsenate

zu 1: 1 RVs 66/15 Beschluss vom 01.10.2015 Volksverhetzung, Verharmlosen, U-Bahn Lied

Das Singen des sog. U-Bahn Liedes in der Öffentlichkeit - hier im Anschluss an ein Fußballbundesligaspiel - kann den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 3 StGB erfüllen.

zu 2: 1 Vollz(Ws) 254/15 Beschluss vom 01.12.2015 angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung, gerichtliche Kontrolle des Angebots einer Betreuung durch die Vollzugsbehörde, Behandlungsangebote, Verweigerung der Behandlung, Motivationsgespräche, Begründungserfordernis

1.

Im Fall der Ablehnung aller Behandlungsangebote der Vollzugsanstalt durch den Betroffenen unabhängig von der Art der Angebote (etwa wegen der angeblicher Verurteilung als Unschuldiger) reduzieren sich die Begründungsanforderungen im Rahmen der Beschlussfassung gemäß § 119 a Abs. 1 Nr. 1 StVollzG.

2.

Verweigert ein Betroffener jegliche Mitwirkung an therapeutischen Maßnahmen und Behandlungsangeboten der Vollzugsanstalt unabhängig von etwaigen Erwägungen zur Qualität bzw. Geeignetheit der Angebote, so sind für diesen Zeitraum die gesetzlich vorgesehenen Versuche, eine grundsätzliche Behandlungsmotivation überhaupt herzustellen, in der Regel als ein dem § 66 c Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprechendes Angebot anzusehen, ohne dass es einer näheren Darlegung der spezifischen Behandlungskonzepte der Vollzugsanstalt und deren sachverständiger Überprüfung im Verfahren gemäß § 119 a Abs. 1 Nr. 1 StVollzG bedarf.

zu 3: 1 Vollz(Ws) 422/15 Beschluss vom 07.01.2016 angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung, gerichtliche Kontrolle des Angebots einer Betreuung durch die Vollzugsbehörde, Vornahme der erforderlichen Aufklärung und Sachentscheidung durch das Beschwerdegericht, Überprüfungsfrist, Sachentscheidungsvoraussetzung

1.

Der Senat hält daran fest, dass das Beschwerdegericht die erforderliche Aufklärung selbst vornehmen und in der Sache entscheiden kann, wenn der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach § 119a Abs. 1, 3 StVollzG wesentliche Teile des Zweijahreszeitraums gemäß § 119a Abs. 3 StVollzG nicht abgedeckt hat (vgl. Senatsbeschluss vom 25.08.2015, III-1 Vollz(Ws) 175/15). Dies setzt jedoch in der Regel voraus, dass die gesetzlich normierte Zweijahresfrist als Sachentscheidungsvoraussetzung

zumindest im Zeitpunkt des Einganges der Sache beim Beschwerdegericht bereits abgelaufen ist.

2.

Durch Zuwarten des Senats auf den Ablauf der Zweijahresfrist des § 119a Abs. 3 S. 1 StVollzG würde eine der landgerichtlichen Beurteilung obliegende Entscheidung abweichend von der gesetzlichen Regelung des Instanzenzuges bewusst von vornherein in die Beschwerdeinstanz verlagert.

**zu 4: 3 (s) Sbd. I-15/15 Beschluss vom 03.12.2015
Strafvollstreckungskammer, Nachtragsentscheidungen, Widerruf,
Strafaussetzung, Bewährung, Zuständigkeit**

Wird der Verurteilte zum Strafantritt in eine bestimmte JVA geladen und tritt er die Strafe dort auch an, so wird die Zuständigkeit der für diese JVA zuständigen Strafvollstreckungskammer für Nachtragsentscheidungen über die Strafaussetzung auch dann begründet, wenn er sich in der betreffenden JVA anschließend nur für wenige Tage zur Strafverbüßung aufhält.

**zu 5: 3 Ws 435, 465/15 Beschluss vom 08.12.2015
Entfallen, Führungsaufsicht, örtliche Zuständigkeit, Strafvollstreckungs-
kammer**

1.

Zuständig für die zum Entlassungszeitpunkt gemäß § 68f Abs. 2 StGB von Amts wegen zu treffende Entscheidung, ob die nach § 68f Abs. 1 StGB kraft Gesetzes eintretende Führungsaufsicht ausnahmsweise entfällt, sowie für die nach §§ 68 a-c StGB zu treffenden Entscheidungen ist gemäß §§ 463 Abs. 7, 462a Abs. 1 StPO i.V.m. § 54a Abs. 2 StVollstrO die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk der Verurteilte drei Monate vor Vollzugsende einsitzt und zwar unabhängig davon, ob ihr die Akten vorgelegt wurden oder nicht.

2.

Bei Nacheinandervollstreckung von mehreren Freiheitsstrafen ist dabei maßgeblich auf die tatsächliche Entlassung aus der letzten Strafe abzustellen.

**zu 6: 4 RBs 292/15 Beschluss vom 08.12.2015
Erfassung, Sammlung, Altgeräte, Elektroschrott**

Der Begriff der (unerlaubten) "Erfassung" i.S.v. §§ 9 Abs. 1 und 9, 23 Abs. 1 Nr. 7a ElektroG a.F. beinhaltet jedenfalls die gewerbliche oder in gewerblichem Umfang stattfindende Sammlung von Altgeräten durch Nichtberechtigte.

§ 3 Nr. 22 ElektroG i.d.F. v. 20.10.2015 definiert nunmehr ausdrücklich den Begriff der "Erfassung" dahingehend, dass er die Sammlung und die Rücknahme von Altgeräten umfasst.

**zu 7: 4 RBs 320/15 Beschluss vom 05.01.2016
Beschlussverfahren, Sachrüge, Prüfungsumfang des Rechtsbeschwerde-
gerichts**

Bei der Überprüfung auf die Sachrüge hin steht dem Senat, wenn das Amtsgericht im Beschlussverfahren nach § 72 OWiG entschieden hat, der gesamte Akteninhalt

offen. Die Regel, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die im Urteil getroffenen Feststellungen (hier) zur Rechtsfolgefrage gebunden ist, gilt hier nicht.

zu 8: 4 RVs 144/15 Beschluss vom 14.01.2016
Einwirken, Kurznachrichten, Kontaktaufnahme, Anonymität, Kinder, sexueller Missbrauch

1.

Den Begriff des Einwirkens i.S.v. § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB hat der Gesetzgeber dem früheren § 180b Abs. 1 S. 2 StGB entnommen und zu seiner Auslegung auf die dazu ergangene Rechtsprechung und Literatur verwiesen. Nach dieser Rechtsprechung erfasst das Einwirken alle Formen der intellektuellen Beeinflussung, verlangt darüber hinaus aber auch eine gewisse Hartnäckigkeit. Als Mittel kommen wiederholtes Drängen, Überreden, Versprechungen, Wecken von Neugier, Einsatz von Autorität, Täuschung, Einschüchterung, Drohung und auch Gewalteinwirkung in Betracht.

2.

Es ist nicht erforderlich, dass sich der Absender und der Adressat des Kontaktes zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme noch nicht kennen. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf anonyme Kontaktaufnahmen, insbesondere im Internet, ist nicht geboten.

zu 9: 4 Ws 401/15 Beschluss vom 03.12.2015
hochgradige Gefahr, schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten, Sicherungsverwahrung

Zum Begriff der hochgradigen Gefahr der Begehung schwerster Gewalt oder Sexualstraftaten i.S.v. Art. 316f Abs. 2 EGVStGB.

zu 10: 5 RVs 139/15 Beschluss vom 15.12.2015
Verkehrsfremder Eingriff in den Straßenverkehr, Schädigungsvorsatz

Ein willkürliches Abbremsen aus hoher Geschwindigkeit, um den nachfolgenden Kraftfahrzeugführer zu einer scharfen Bremsung oder Vollbremsung zu zwingen, kann einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr durch Hindernisbereiten im Sinne des § 315 b Abs. 1 Nr. 2 StGB darstellen.

Die Vorschrift des § 315 b Abs. 1 StGB setzt in der Regel einen von außen in den Straßenverkehr hinein-wirkenden verkehrsfremden Eingriff voraus. Eine Anwendung der Vorschrift bei Handlungen im fließenden Verkehr kommt nur dann in Betracht, wenn es sich um einen verkehrswidrigen Inneneingriff handelt, d.h. der Täter als Verkehrsteilnehmer einen Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr pervertiert. Hierfür muss zu einem bewusst zweckwidrigen Einsatz eines Fahrzeugs in verkehrswidriger Absicht hinzukommen, dass es mit mindestens bedingtem Schädigungsvorsatz (z.B. als Waffe oder Schadenswerkzeug) missbraucht wird.

Diese Grundsätze gelten für alle Tatbestandsvarianten des § 315 b Abs. 1 StGB.

zu 11: 5 Ws 219/15 Beschluss vom 03.12.2015
Rückgewinnungshilfe, Umfang des staatlichen Rechtserwerbs nach § 111i
Abs. 5 S. 1 StPO, dinglicher Arrest in das Vermögen einer dritten Person im
Sinne des § 73 Abs. 3 StGB

Der Rechtserwerb nach § 111i Abs. 5 S. 1 StPO erstreckt sich nicht auf bei einer dritten Person gepfändete Forderungen, wenn mit dem Urteil keine Entscheidung gemäß § 73 Abs. 3 StGB, § 111i Abs. 2 StPO hinsichtlich der dritten Person getroffen wurde.

zu 12: 5 Ws 292/15 Beschluss vom 05.11.2015
Rückgewinnungshilfe, Verfall, Abgrenzung für/aus der Tat Erlangtes,
Voraussetzungen des § 111i Abs. 5 StPO, Zuständigkeiten im Rahmen der
Rückgewinnungshilfe

1.
Bei der Entlohnung des Gehilfen einer Steuerhinterziehung handelt es sich um etwas für die Tat Erlangtes im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 1 1. Alt. StGB.
2.
Verletzter im Sinne des § 111i Abs. 3 S. 5 StPO ist nur der durch die abgeurteilte Tat Verletzte.
3.
Ein Verzicht des Verletzten auf eine Mithaftung des Gehilfen führt nicht nach § 111i Abs. 3 S. 5 StPO zur Aufhebung des dinglichen Arrestes in dessen Vermögen.
4.
Die Aufhebung des dinglichen Arrestes nach § 111i Abs. 3 S. 5 StPO setzt einen Antrag des Betroffenen voraus.
5.
Die Zuständigkeit für die Vollziehung vollstreckungssichernder Anordnungen richtet sich in allen Verfahrensstadien nach § 111f StPO. Für die Anordnung gemäß § 111e Abs. 1 StPO und für die Aufrechterhaltung des dinglichen Arrestes als solchen ist dagegen gemäß § 111i Abs. 3 S. 1 StPO das Gericht zuständig.

Anwaltsgerichtshof

zu 1: 1 AGH 23/15 Urteil vom 20.11.2015
Widerruf, Fachanwaltsbezeichnung

Nach der Regelung der Fachanwaltsordnung ist es nicht zulässig, Fehlzeiten der für eine Fachanwaltsbezeichnung notwendigen Fortbildung im Folgejahr nachzuholen und durch Fortbildungen im Folgejahr auszugleichen. Die Widerrufsverfügung zu einer Fachanwaltsbezeichnung kann ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig sein, wenn sie von einer nach der FAO unzulässigen Rückrechnung von Fortbildungsmaßnahmen ausgeht.

zu 2: 1 AGH 24/15 Urteil vom 30.10.2015
Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt, Personalakte, Akteneinsicht,
Ausübung, Anspruch

Zu der Frage, wann ein Vorgang zu der bei der Rechtsanwaltskammer geführten Personalakte eines Rechtsanwalts gehört, zum Anspruch eines Rechtsanwalts auf Akteneinsicht und zu den Bedingungen, unter denen die Einsichtnahme zu gewähren ist.

**zu 3: 1 AGH 35/15 Urteil vom 20.11.2015
Widerruf, Fachanwaltsbezeichnung, Ermessensausübung**

Zur Frage der Ermessensausübung beim Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung, wenn eine Rechtsanwältin nicht bestrebt ist, versäumte Fortbildungen zeitnah nachzuholen und zur Frage der Verhältnismäßigkeit des Widerrufs.

**zu 4: 1 AGH 45/15 Urteil vom 11.12.2015
Widerruf, Fachanwaltsbezeichnung, Fortbildungspflicht**

Die zum Erhalt einer Fachanwaltsbezeichnung zu erfüllende jährliche Fortbildungsverpflichtung ist bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erfüllen. Die für den Widerruf zuständige Rechtsanwaltskammer kann einem Rechtsanwalt nicht gestatten, die Fortbildung im Folgejahr nachzuholen, um so die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht nachzuweisen (unzulässige Rückrechnung von Fortbildungen auf das Vorjahr).

**zu 5: 2 AGH 13/15 Urteil vom 06.11.2015
Rechtsanwalt, Straftat, berufsrechtliche Verfehlung, Verweis, Geldbuße**

Weisen die Verfehlungen eines Rechtsanwalts neben ihren allgemeinen strafrechtlichen einen besonders prägnanten berufsrechtlichen Unrechtsgehalt auf, weil der betroffene Rechtsanwalt seine Stellung als Rechtsanwalt mit einer unmittelbar dem Beruflichen zu zuordnenden Tätigkeit bewusst zur Begehung von Straftaten eingesetzt hat, kann zusätzlich zu einer strafrechtlichen Verurteilung eine anwaltsgerichtliche Maßnahme - vorliegend: Verweis und Geldbuße - geboten sein.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de